

S a t z u n g

der Reuterstadt Stavenhagen über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und über die Verleihung von Ehrenurkunden

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1996)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GV0B1. M-V S. 249) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung am 25.04.96 folgende Satzung erlassen:

1. Verleihung von Ehrenbürgerrechten

§ 1 Grundsätze der Verleihung

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die höchste Ehrung, welche die Reuterstadt Stavenhagen an ihre Bürger vergeben kann.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich hervorragende und bleibende Verdienste um die Reuterstadt Stavenhagen erworben haben.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch Beschlußfassung der Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen.
- (4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird ein Ehrenbürgerbrief ausgestellt, und es erfolgt eine Eintragung im Ehrenbuch der Reuterstadt Stavenhagen.
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes findet in einer Sitzung der Stadtvertretung in feierlicher Form statt.
- (6) Das Ehrenbürgerrecht kann jährlich anlässlich des Geburtstages von Fritz Reuter am 7. November an Bürger verliehen werden.

§ 2 Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sind die Fraktionen der Stadtvertretung und der Bürgermeister.
- (2) Endtermin der schriftlich begründeten Antragstellung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist der 31. August des Jahres.

§ 3 Aberkennung von Ehrenbürgerrechten

- (1) Die Aberkennung der Ehrenbürgerrechte kann erfolgen, wenn dem Ansehen der Reuterstadt durch den Ehrenbürger vorsätzlich Schaden zugefügt worden ist oder wenn sich nach der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes herausstellt, daß die Voraussetzungen hierzu nicht gegeben waren.

- (2) Die Aberkennung erfolgt durch Beschlußfassung der Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen.
- (3) Antragsberechtigt für die Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes sind die Fraktionen der Stadtvertretung und der Bürgermeister.

2. Verleihung von Ehrenurkunden

§ 4

Grundsätze der Verleihung

- (1) Die Verleihung der Ehrenurkunde ist eine Ehrung, welche die Reuterstadt Stavenhagen an ihre Bürger sowie an Persönlichkeiten, die nicht Bürger der Reuterstadt sind, vergeben kann.
- (2) Die Ehrenurkunde kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich Verdienste um die Reuterstadt erworben haben.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch Beschlußfassung im Hauptausschuß der Reuterstadt Stavenhagen.
- (4) Die Verleihung der Ehrenurkunde ist zu verschiedenen städtischen Höhepunkten, Jubiläen der ausgewählten Persönlichkeiten u. ä. Anlässen möglich.

§ 5

Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt für die Verleihung der Ehrenurkunde sind die Fraktionen der Stadtvertretung und der Bürgermeister.
- (2) Die schriftlich begründete Antragstellung kann jederzeit erfolgen.

3. Allgemeine Regelungen

§ 6

Grundsätze

- (1) Durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenurkunde werden Rechte und Pflichten nicht begründet.
- (2) Die Ablehnung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenurkunde durch den Auszuzeichnenden ist ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 7

Inkraft-/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft. Bereits verliehene Ehrenbürgerrechte bleiben davon unberührt